

## **401 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP**

---

Nachdruck vom 10. 1. 2001

# **Regierungsvorlage**

## **Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeines**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen mittels analoger terrestrischer Übertragungstechniken.

(2) Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes bedürfen einer Zulassung.

(3) Das Rundfunkgesetz, BGBl. 379/1984, bleibt unberührt.

#### **Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. Hörfunkveranstalter: wer, mit Ausnahme des Österreichischen Rundfunks, Hörfunkprogramme unter seiner redaktionellen Verantwortlichkeit schafft oder zusammenstellt sowie verbreitet oder durch Dritte verbreiten lässt;
2. Zulassung: die rundfunk- und fernmelderechtliche Bewilligung zur Ausstrahlung eines Hörfunkprogramms in einem Versorgungsgebiet mit Hilfe der zugeordneten Übertragungskapazitäten;
3. Versorgungsgebiet: der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschriebene geografische Raum;
4. Übertragungskapazität: die technischen Parameter, wie Sendestandort, Frequenz, Leistung und Antennencharakteristik für die terrestrische Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen;
5. Doppel – und Mehrfachversorgung: die Nutzung einer Übertragungskapazität, die technisch nicht zwingend zur Versorgung eines Versorgungsgebietes oder für eine Versorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 1 notwendig ist;
6. Medieninhaber: ein in- oder ausländischer Inhaber einer Tages- oder Wochenzeitung oder ein in- oder ausländischer Fernseh- oder Hörfunkveranstalter;
7. Medienverbund: zumindest zwei Personen oder Personengesellschaften, darunter jedenfalls ein Medieninhaber, die auf Grund der in § 9 Abs. 4 angeführten Beteiligungs- oder Einflussverhältnisse als miteinander verbunden anzusehen sind.

### **2. Abschnitt**

#### **Zulassung**

§ 3. (1) Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der

Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

(3) Die Zulassung erlischt,

1. wenn die Regulierungsbehörde nach vorheriger Anhörung des Hörfunkveranstalters feststellt, dass der Hörfunkveranstalter über einen Zeitraum von einem Jahr aus von ihm zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat,
2. durch Widerruf der Zulassung gemäß § 7 Abs. 6,
3. durch Widerruf der Zulassung gemäß § 28,
4. durch Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Zulassungsinhabers, nicht aber im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge,
5. im Fall von Zulassungen gemäß Abs. 5 durch Zeitablauf oder durch Widerruf der Zulassung gemäß § 28.

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.

(5) Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, können zur Verbreitung von Programmen erteilt werden, die

1. im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden oder
2. für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

Zulassungen nach Z 1 können für die Dauer der Veranstaltung längstens für eine Dauer von drei Monaten, Zulassungen gemäß Z 2 für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2, 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach Z 2 ist unzulässig.

(6) Anträge zur Erteilung einer Zulassung gemäß Abs. 5 können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über freie Übertragungskapazitäten zu enthalten. Ferner haben diese Anträge zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Zulassungswerbers;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7, 8 Z 2 und 3 und § 9 genannten Voraussetzungen.

(7) Wird eine Zulassung vom Verwaltungs- oder vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, so hat die Regulierungsbehörde auf einen innerhalb von zehn Tagen gerechnet ab Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses einzubringenden Antrag des bisherigen Zulassungsinhabers diesem binnen 21 Tagen ab Einlangen des Antrages eine einstweilige Zulassung (einstweilige Bewilligung) zur Veranstaltung von Hörfunk für das von der bisherigen Zulassung festgelegte Versorgungsgebiet zu erteilen, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 und der §§ 7 bis 9 für die neuerliche Erteilung der Zulassung offenkundig erfüllt und seine wirtschaftlichen Interessen die Interessen der Partei offenkundig überwiegen, die im Verfahren obsiegt hat, welches zur Aufhebung des Zulassungsbescheides geführt hat. Diese Partei hat auch Parteistellung im über die einstweilige Bewilligung durchzuführenden Verfahren; ihr ist innerhalb einer mit sieben Tagen zu bemessenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf die einstweilige Bewilligung sind die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden. Die einstweilige Bewilligung erlischt mit der neuerlichen Entscheidung der Regulierungsbehörde über die Zulassung, spätestens aber nach sechs Monaten ab Erteilung der einstweiligen Bewilligung.

(8) In den Fällen des Abs. 7 ist die Veranstaltung von Hörfunk durch den bisherigen Zulassungsinhaber bis zum Ablauf des zehnten Tages ab Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses zulässig. Hat der bisherige Zulassungsinhaber fristgerecht einen Antrag auf einstweilige Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk gestellt, so hat er das Recht, bis zum Ablauf des Tages der Zustellung der diesen Antrag betreffenden Entscheidung der Regulierungsbehörde Hörfunk in dem Umfang zu veranstalten, der der bisherigen Zulassung entspricht.

#### **Nutzung digitaler Übertragungskapazitäten**

§ 4. Die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk berechtigt auch zur versuchsweisen Verbreitung des in der Zulassung genehmigten Programms zum Zweck der Erprobung digitaler Übertragungs-

techniken im von der Zulassung erfassten Versorgungsgebiet nach fernmelderechtlicher Bewilligung durch die Regulierungsbehörde.

#### **Antrag auf Zulassung**

**§ 5.** (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach der Zulassung ein, so hat diese der Veranstalter unverzüglich der Regulierungsbehörde zu melden.

#### **Auswahlgrundsätze**

**§ 6.** (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 1 und 2) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und
2. von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eingestalteten Beiträgen aufweist.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

### **3. Abschnitt**

#### **Hörfunkveranstalter**

**§ 7.** (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Zulassungen oder Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993 werden Zulassungen oder Anteilen des Stifters gleichgehalten.

(5) Der Hörfunkveranstalter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Hörfunkveranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.

(6) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

#### **Ausschlussgründe**

§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

#### **Beteiligungen von Medieninhabern**

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

- (4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,
1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
  2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.

### **3. Abschnitt**

#### **Frequenzzuordnung**

**§ 10.** (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.
2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.
3. Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen
4. Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3) Bei der erstmaligen Erteilung von Zulassungen nach diesem Bundesgesetz ist von jener Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu Versorgungsgebieten auszugehen, wie sie im Frequenznutzungsplan, BGBl. II Nr. 112/2000, vorgenommen wurde.

#### **Überprüfung der Zuordnung**

**§ 11.** (1) Die Regulierungsbehörde hat die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu den Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern sowie zum Österreichischen Rundfunk fortlaufend von Amts wegen auf ihre Übereinstimmung mit den Kriterien des § 10 zu überprüfen und die Nutzungsberechtigung für einzelne Übertragungskapazitäten, die länger als zwei Jahre nicht regelmäßig zur Programmverbreitung genutzt werden zu entziehen sowie gemäß § 13 auszuschreiben.

(2) Die Regulierungsbehörde hat die Zuordnung von Übertragungskapazitäten fortlaufend dahingehend zu überprüfen, ob durch die Nutzung bereits zugeordneter Übertragungskapazitäten in bestimmten Versorgungsgebieten Doppel- und Mehrfachversorgungen entstanden sind. Stellt die Regulierungsbehörde nach Anhörung des Nutzers der Übertragungskapazitäten fest, dass eine Doppel- oder Mehrfachversorgung in dem betreffenden Versorgungsgebiet vorliegt, so hat sie die Nutzungsberechtigung für die Übertragungskapazität dem bisherigen Nutzer zu entziehen und die Übertragungskapazität gemäß § 13 auszuschreiben.

#### **Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten**

**§ 12.** (1) Noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten kann die Regulierungsbehörde auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen

Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

(2) Dem Österreichischen Rundfunk sind zusätzliche Übertragungskapazitäten zuzuordnen, wenn dies zur Sicherstellung der Versorgung mit Programmen gemäß § 10 Z 1 notwendig ist.

(3) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat die technischen Parameter, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik für die beabsichtigte Nutzung der Übertragungskapazität sowie die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten. Bezieht sich der Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig die Angaben gemäß § 5 zu enthalten.

(4) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen das Antragsbegehren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Einspruchsmöglichkeit gemäß Abs. 5 hinzuweisen.

(5) Wird gegen die beantragte Zuordnung oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes innerhalb von vier Wochen ab Bekanntmachung bei der Regulierungsbehörde ein begründeter Einspruch erhoben, hat die Regulierungsbehörde unter der Voraussetzung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit die Übertragungskapazität gemäß § 13 auszuschreiben. Wird innerhalb der Frist kein Einspruch erhoben, kann die Übertragungskapazität bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz dem Antragsteller zugeordnet werden oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz eine Zulassung erteilt werden.

(6) Ein begründeter Einspruch gemäß Abs. 5 liegt dann vor, wenn in nachvollziehbarer Weise behauptet wird, die Übertragungskapazität könnte

1. zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet oder
2. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder
3. zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes

herangezogen werden.

(7) Wird die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, so hat diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 3 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

(8) Ansprüche gemäß Abs. 7 sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. Die Regulierungsbehörde kann im Streitfall um Schlichtung ersucht werden.

#### **Ausschreibung von Übertragungskapazitäten**

**§ 13.** (1) Eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 hat neben den in § 11 genannten Fällen stattzufinden,

1. sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung;
2. unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 3;
3. wenn die Zulassung vom Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wurde.
4. bei Vorliegen eines begründeten Einspruches gemäß § 12.

(2) Die Regulierungsbehörde hat dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb deren Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

#### **Frequenzbuch**

**§ 14.** Die Regulierungsbehörde hat ein laufendes Verzeichnis (Frequenzbuch) der Zuordnung der drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort zu den Versorgungsgebieten privater Hörfunkveranstalter sowie der Zuordnung der Übertragungskapazitäten zum Österreichischen Rundfunk zu führen. Das Frequenzbuch ist laufend zu aktualisieren und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

### **Sendeanlagen**

§ 15. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes gestalteten Hörfunkprogramme können auch über die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks verbreitet werden, sofern dies technisch vertretbar ist. Der ORF hat diesbezüglich eine vertragliche Regelung unter Zugrundelegung eines angemessenen Entgelts mit dem Rundfunkveranstalter zu treffen.

(2) Der ORF hat die Sendeanlagen zu gleichwertigen Bedingungen und in derselben Qualität bereitzustellen, wie er dies für die Verbreitung der von ihm veranstalteten Programme vornimmt.

(3) In Streitfällen über die Angemessenheit des Entgelts oder die technische Vertretbarkeit entscheidet die Regulierungsbehörde.

## **4. Abschnitt**

### **Programmgrundsätze**

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.

### **Übernahme von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter**

§ 17. Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter oder des Österreichischen Rundfunks ist in einem Ausmaß von höchstens 60 vH der täglichen Sendezeit des Programms zulässig. Werbefreie unmoderierte Musiksendungen dürfen ohne diese Beschränkungen übernommen werden.

### **Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen**

§ 18. Den Bundes- und Landesbehörden und den Behörden der im jeweiligen Versorgungsgebiet gelegenen Gemeinden ist für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und für andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit sowie Privaten für Aufrufe in begründeten und dringenden Notfällen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### **Werbung**

§ 19. (1) Werbesendungen (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von Patronanzsendungen) dürfen im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von insgesamt 172 Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind.

(2) Werbesendungen für Tabakwaren und Spirituosen sowie unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbung sind unzulässig.

(3) Werbung muss klar als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

(4) a) Werbung darf nicht irreführen und den Interessen der Verbraucher nicht schaden.

b) Schleichwerbung ist unzulässig. Schleichwerbung ist die Erwähnung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie vom Hörfunkveranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes

dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.

- c) In der Werbung dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.
  - d) Ein Werbetreibender darf keinen redaktionellen Einfluss auf den Programminhalt ausüben.
- (5) a) Eine Patronanzsendung liegt vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion von Hörfunkprogrammen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistung des Unternehmens zu fördern.
- b) Patronanzsendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:
    1. Inhalt und Programmplatz einer Patronanzsendung dürfen vom Auftraggeber auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, dass die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Hörfunkveranstalters in Bezug auf die Sendungen angetastet werden.
    2. Sie sind als Patronanzsendung durch den Namen des Auftraggebers am Programmanfang und am Programmende eindeutig zu kennzeichnen (An- und Absage).
    3. Sie dürfen nicht zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen anregen.
  - c) Patronanzsendungen dürfen nicht von natürlichen Personen oder juristischen Personen in Auftrag gegeben werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, für die die Werbung gemäß Abs. 2 oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist.
  - d) Bei Patronanzsendungen von Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln bzw. das Anbieten medizinischer Leistungen umfasst, darf nur auf den Namen oder das Erscheinungsbild des Unternehmens hingewiesen werden, nicht aber auf therapeutische Behandlungen oder auf Arzneimittel, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.
  - e) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht im Sinne von Abs. 1 finanziell unterstützt werden.
- (6) Die Übertragung von Gottesdiensten, Sendungen religiösen Inhalts, Kindersendungen, Nachrichtensendungen und aktuellen Magazinen (Nachrichtenmagazinen) darf nicht durch Werbung unterbrochen werden.
- (7) Der Hörfunkveranstalter hat für sein Sendegebiet ein Tarifwerk des Werbefunks festzusetzen.

**§ 20.** (1) Werbung für Arzneimittel und für therapeutische Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind, ist untersagt.

(2) Die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, bleiben unberührt.

#### **Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter**

**§ 21.** Die Hörfunkveranstalter haben die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter zu gewährleisten. Sofern im Betrieb des Hörfunkveranstalters dauernd mindestens fünf redaktionelle Mitarbeiter beschäftigt werden, ist insbesondere innerhalb eines Jahres nach Zulassung des Hörfunkveranstalters ein Redaktionsstatut zu vereinbaren und dieses zu veröffentlichen.

#### **Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters**

**§ 22.** (1) Die Hörfunkveranstalter haben auf ihre Kosten von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren. Über Verlangen haben sie der Regulierungsbehörde die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies haben sie jedermann, der ein rechtliches Interesse daran darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

(2) Ist wegen einer Sendung ein Verfahren vor der Regulierungsbehörde anhängig, so besteht die Aufbewahrungspflicht bezüglich dieser Sendung bis zum Abschluss des Verfahrens.

(3) Die Aufnahme des Sendebetriebs ist der Regulierungsbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

## 5. Abschnitt

### Stellungnahmerecht

§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.

## 6. Abschnitt

### Rechtsaufsicht

§ 24. Die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes obliegt der Regulierungsbehörde, die über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entscheiden hat.

### Beschwerden

§ 25. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden

1. einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
2. einer Person, die einen Hauptwohnsitz in dem Bundesland hat, für dessen Bereich dem in Beschwerde gezogenen Hörfunkveranstalter die Zulassung erteilt wurde und die vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen ist, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 100 derartigen Personen unterstützt wird; die Unterstützung ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Person, die die Beschwerde unterstützt, festgestellt werden kann.

(2) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen.

(3) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

### Entscheidung

§ 26. (1) Die Regulierungsbehörde hat über Beschwerden innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde, zu entscheiden.

(2) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Hörfunkveranstalter auftragen, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

### Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 27. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer

1. der Anzeigepflicht bei Änderungen gemäß §§ 5 Abs. 4, 7 Abs. 5, erster Satz nicht nachkommt,
2. die Bekanntgabe- und Offenlegungspflichten gemäß § 7 Abs. 5 zweiter Satz oder § 22 Abs. 3 verletzt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer die Anforderungen des § 19 Abs. 1, 2 oder 4 lit. a und b oder § 20 verletzt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer entgegen § 1 Abs. 2 Hörfunk im Sinne dieses Bundesgesetzes ohne Zulassung veranstaltet.

(4) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 bis 3 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

(5) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 bis 3 sind von der Regulierungsbehörde zu verhängen.

### **Widerruf der Zulassung**

§ 28. (1) Bei wiederholten oder schwer wiegenden Rechtsverletzungen durch den Hörfunkveranstalter oder wenn der Hörfunkveranstalter die in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder der Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 6 erster Satz nicht nachgekommen ist, hat die Regulierungsbehörde von Amts wegen das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten.

(2) Das Verfahren zum Entzug der Zulassung ist weiters einzuleiten, wenn ein Veranstalter von Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat.

(3) Die Regulierungsbehörde hat eine öffentliche mündliche Verhandlung abzuhalten.

(4) Liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 oder 2 vor, so hat die Regulierungsbehörde

1. außer in den Fällen der Z 2 dem Hörfunkveranstalter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Hörfunkveranstalter hat diesem Bescheid binnen der von der Regulierungsbehörde festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Regulierungsbehörde zu berichten;
2. in den Fällen, in denen gegen einen Hörfunkveranstalter bereits mehr als einmal ein Bescheid gemäß Z 1 ergangen ist oder wenn der Hörfunkveranstalter einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entspricht, die Zulassung zu entziehen.

### **7. Abschnitt**

#### **Anwendung anderer Bundesgesetze**

§ 29. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, bleibt das Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, unberührt.

(2) Auf die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen nach diesem Bundesgesetz findet die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, keine Anwendung.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese – soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist – in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### **Anwendung des AVG und des VStG**

§ 30. (1) Auf das Verfahren der Regulierungsbehörde ist – soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist – das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, in Verfahren über Verwaltungsübertretungen das Verwaltungsstrafgesetz 1991 anzuwenden.

(2) Bei Beschwerden an die Regulierungsbehörde werden die Tage des Postenlaufs in die Frist nicht eingerechnet.

#### **Vollziehung**

§ 31. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit die Vollziehung nicht der Bundesregierung obliegt, der Bundeskanzler betraut.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist der Bundeskanzler zuständig.

#### **Übergangsbestimmungen**

§ 32. (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende rechtskräftige Zulassungen gemäß § 17 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2000, bleiben hinsichtlich der Dauer der Zulassung unberührt.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende fernmelderechtliche Bewilligungen bleiben unberührt, unterliegen jedoch ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Überprüfung gemäß § 11.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren zur Erteilung einer Zulassung sind, soweit sie sich auf im Frequenznutzungsplan BGBl. II Nr. 112/2000 ausgewiesene Sendelizenzen beziehen, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von der Regulierungsbehörde fortzuführen. Den Antragstellern ist eine Frist von vier Wochen zur Abänderung ihres Antrages im Hinblick auf die Nachweise gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 einzuräumen.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren zur Erteilung einer fernmelderechtlichen Bewilligung sind – soweit sie im Zusammenhang mit einer bereits rechtskräftig

erteilten Zulassung stehen- nach diesem Bundesgesetz mit der Maßgabe fortzuführen, dass die §§ 12 und 13 nicht zur Anwendung kommen.

(5) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Anträge auf Erteilung einer Zulassung sind – soweit sie nicht im Frequenznutzungsplan BGBl. II Nr. 112/2000 ausgewiesene Übertragungskapazitäten von Sendelizenzen betreffen – als Anträge gemäß § 12 zu behandeln. Den Antragstellern ist für eine Ergänzung des Antrags im Hinblick auf die Erfordernisse des § 12 Abs. 3 eine Frist von vier Wochen einzuräumen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anträge, die sich inhaltlich auf die Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 und 2 beziehen.

(6) Die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz werden von der durch BGBl. I Nr. xxx/2001 eingerichteten Kommunikations-Kommission Austria wahrgenommen.

#### **Inkrafttreten**

**§ 33.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 2001 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz, mit dem Regelungen über regionalen und lokalen Hörfunk erlassen werden, BGBl. Nr. 506/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2000 außer Kraft.

(2) Der Frequenznutzungsplan, BGBl. II Nr. 112/2000 tritt mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

12

401 der Beilagen

**Vorblatt****Probleme:**

Auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 29. Juni 2000, G 175-266/99-17, ist eine Neuorganisation der Behördenstruktur des Regionalradiogesetzes dringend geboten. Die bisherigen Vollzugserfahrungen zeigen, dass eine Zusammenfassung der Zuständigkeiten im fernmelderechtlichen und im rundfunkrechtlichen Bereich unabdingbar ist, da die Erteilung von Zulassungen für private Hörfunkveranstalter in engstem Konnex mit den fernmeldetechnischen Möglichkeiten steht und dabei für eine größtmögliche Abstimmung und Koordination gesorgt werden muss. Ferner haben sich auch die unterschiedlichen Zuständigkeiten im Bereich der Zulassung und der Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter als unzulänglich erwiesen. Schließlich sollen die restriktiven Bestimmungen über die Beteiligungsbeschränkungen von Medieninhabern durch ein neues System abgelöst werden.

**Lösung:**

Neuerlassung eines Privatradiogesetzes.

**Alternativen:**

Novellierung des geltenden Regionalradiogesetzes mit dem großen Nachteil, dass kaum eine Bestimmung der geltenden Rechtslage unverändert beibehalten werden kann.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Durch die Zusammenfassung der Agenden der Fernmeldebehörden im fernmelderechtlichen Bewilligungsverfahren und der Privatrundfunkbehörde hinsichtlich der rundfunkrechtlichen Bewilligung kommt es zu einer erheblichen Vereinfachung des Systems der Zulassung für private Hörfunkveranstalter. Auf Grund des bisherigen Systems des Regionalradiogesetzes, das von einer Zweiteilung der rundfunkrechtlichen und der fernmelderechtlichen Bewilligung ausgeht, kam es immer wieder zu erheblichen Verzögerungen, bis ein Hörfunkveranstalter über die entsprechenden Bewilligungen verfügte, um seinen Sendebetrieb ausüben zu können. Die Änderungen im System der Beteiligungsbeschränkungen sollen das restriktive System der Beteiligungsgrenzen nach Prozentsätzen an einzelnen Hörfunkveranstaltern ablösen, um die Entwicklung des privaten Hörfunksektors zu fördern.

**Kosten:**

Es ergeben sich auf Grund dieses Entwurfes keine Mehrkosten im Vergleich zum System nach dem bisherigen Regionalradiogesetz, da von der Zusammenfassung der bisherigen Tätigkeitsbereiche in einer durch besonderes Bundesgesetz einzurichtenden Regulierungsbehörde ausgegangen wird.

**Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:**

Keine.

**EG-Rechtskonformität:**

Gegeben.

## **Erläuterungen**

### **A. Allgemeiner Teil**

1.1 Nach der derzeit bestehenden Rechtslage werden Zulassungen für private Hörfunkveranstalter von der Privatrundfunkbehörde, also einer gemäß Art. 133 Z 4 B-VG eingerichteten Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag, erteilt. Dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. Juni 2000, G 175-266/99 zufolge ist die Übertragung der Aufgabe der Vergabe von Privatrundfunkbewilligungen an eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag verfassungsrechtlich unzulässig. Eine Neuorganisation ist daher unumgänglich.

1.2 Der vorliegende Entwurf geht somit davon aus, dass die Agenden der Privatrundfunkbehörde sowie der bisher zur Rechtsaufsicht berufenen Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes auf eine durch besonderes Bundesgesetz einzurichtende Regulierungsbehörde übertragen werden. Dementsprechend spricht der Entwurf einheitlich von der Regulierungsbehörde. Diese Regulierungsbehörde soll als wesentliche Erleichterung für den privaten Hörfunkmarkt in einer einheitlichen Bewilligung über die rundfunkrechtlichen und zugleich die fernmeldetechnischen Aspekte einer Zulassung absprechen. Der Entwurf zur Neuerlassung versucht ferner, praktische Vollzugsschwierigkeiten des derzeitigen Regionalradiogesetzes zu beseitigen, in dem die Regulierungsbehörde auch für die Frequenzzuordnung und die Überprüfung der Zuordnung zuständig gemacht werden soll. Bislang führte das System der in Form einer Verordnung festgelegten Sendelizenzen (die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu erlassen war) und des von der Privatrundfunkbehörde zu erteilenden rundfunkrechtlichen Bewilligungsbescheides zu erheblichen Vollzugs- und Koordinationsproblemen. Die besondere Schwierigkeit des bisherigen Systems bestand darin, dass vielfach die im nach dem Regionalradiogesetz vorgesehenen Nachfragerhebungsverfahren erstatteten Vorschläge der Privatrundfunkbehörde zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete nicht oder nur unzureichend mit Verordnung des ressortmäßigen zuständigen Bundesministeriums auf Grund technischer Umstände nachgekommen werden konnte. Durch die Zusammenlegung der Zuständigkeit für die Frequenzzuordnung und Frequenzverwaltung bzw. -planung sowie die Zuständigkeit zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete, sollte diese Problematik beseitigt werden können.

Ein weiterer Ansatzpunkt für eine Änderung der gesetzlichen Regelungen ergab sich aus dem System der bislang geltenden Beteiligungsbeschränkungen für Medieninhaber. Diese stellten sich in der Praxis als äußerst restriktiv dar, da ein Medieninhaber, gleichgültig ob es sich um einen in- oder ausländischen Tageszeitungs- oder Wochenzeitungsinhaber oder in- oder ausländischen Hörfunk- oder Fernsehveranstalter handelte, jedenfalls auf die Beteiligung an einem Hörfunkveranstalter mit 26% und an zwei weiteren in anderen Bundesländern zu je 10% beschränkt war. Der vorliegende Entwurf soll daher dieses Modell völlig ablösen und orientiert sich hinsichtlich der Beteiligungsbeschränkungen an Versorgungsgebieten bzw. den damit erreichten Einwohnern.

1.3 Die Kompetenz zur Erlassung von im Entwurf enthaltenen Regelungen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG „... Fernmeldewesen“ und Art. I Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974.

### **B. Kosten**

Durch den Entwurf entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die bisher zu erfüllenden Aufgaben einzelner Behörden im Rundfunk- und Fernmeldebereich zusammengelegt werden und diese Aufgaben von einer durch gesondertes Bundesgesetz einzurichtenden Regulierungsbehörde übernommen werden sollen. Der Umfang der im Bereich des privaten Hörfunks zu erfüllenden Aufgaben dieser neuen Regulierungsbehörde wird im Vergleich zum Aufgabenbereich der bisher zuständigen Behörden nicht erhöht.

### **C. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass der Regelungsbereich des Privatradiogesetzes sich auf die Zurverfügungstellung analoger terrestrischer Übertragungskapazitäten für Hörfunkveranstalter bezieht. Die für den Österreichischen Rundfunk geltenden Bestimmungen im programminhaltlichen bzw. im organisatorischen Bereich bleiben von diesem Entwurf unberührt. Neu im Bezug auf die bisherige Rechtslage ist die Zuständigkeit der durch gesondertes Bundesgesetz einzurichtenden Regulierungsbehörde auch für die Frequenzuteilung an den Österreichischen Rundfunk. Diese Aufgabe ist bisher den Fernmeldebehörden bzw. dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zugekommen.

§ 1 Abs. 2 entspricht der bisherigen Rechtslage, wonach jeder private Hörfunkveranstalter einer Zulassung bedarf.

**Zu § 2:**

§ 2 definiert jene Begriffe, auf die in den weiteren Regelungen des Privatradiogesetzes Bezug genommen wird. Z 1 stellt klar, wer als Hörfunkveranstalter anzusehen ist, der nach diesem Bundesgesetz einer Zulassung bedarf. Die Definition des Hörfunkveranstalters orientiert sich inhaltlich an jener des Kabel- und Satellitenrundfunkveranstalters im Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz. Nicht als Hörfunkveranstalter sind daher jene Personen anzusehen, die einem Hörfunkveranstalter Programmteile nur zuliefern oder zur Verfügung stellen, die dieser unter seiner Verantwortung verbreitet.

Z 2 stellt fest, dass nunmehr die Zulassungen im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage auch die fernmelderechtliche Bewilligung beinhaltet. Damit wird das in der Praxis aufgetretene Problem, dass die rundfunkrechtliche Bewilligung über ein Versorgungsgebiet absprach, dass aber selbst die darauf basierenden, unter größtem planerischen Aufwand erstellten fernmelderechtliche Bewilligungen nicht in der Lage waren, eine Versorgung im Sinne des von der Privatrundfunkbehörde festgelegten Versorgungsgebietes zu gewährleisten, beseitigt.

Z 3 definiert den Begriff „Versorgungsgebiet“ als jenen geografischen Raum, der in der Zulassung durch möglichst genaue Umschreibung der zu versorgenden Gemeindegebiete unter Nennung der dafür heranzuziehenden Übertragungskapazitäten, wobei unter Übertragungskapazität im Sinne der Z 4 die technischen Parameter der Frequenznutzung, wie Sendestandort, Frequenz, Leistung und Antennencharakteristik, zu verstehen sind, definiert wird. Es wird dabei davon auszugehen sein, dass als versorgt nur jene Gebiete gelten, in denen gewisse technische Mindestwerte erreicht werden, um eine zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung sicherzustellen. Die Definition des Versorgungsgebietes als ein Gebiet in dem eine Versorgung mit einem Hörfunkprogramm unter Nutzung bestimmter Übertragungskapazitäten gewährleistet ist, ist auch für die Bestimmung des § 9 des Entwurfs hinsichtlich der Beteiligungsbeschränkungen von Bedeutung, da dort die Überschneidung von bestimmten Versorgungsgebieten ausgeschlossen wird. Von einer Überschneidung wird man dann auszugehen haben, wenn an einem Ort zwei Hörfunkprogramme mit einer Mindestempfangsqualität empfangbar sind. Dies bedeutet, dass eine Überlappung in Randbereichen, in denen ein Programm zwar hörbar ist, der Empfang aber nicht mit einer bestimmten Mindestqualität gewährleistet wird, nicht als Überschneidung im Sinne des § 9 gilt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass in einem Gebiet zwei Programme desselben Zulassungsinhabers, wenngleich mit minderer technischer Qualität, empfangbar sind. Bei der Feststellung der technischen Mindestwerte für eine zufrieden stellende Versorgung kann auf die in der Empfehlung ITU-R BS.412-9 (derzeit geltende Fassung) genannten Werte zurückgegriffen werden.

Z 4 legt fest, was unter Übertragungskapazität konkret zu verstehen ist.

Z 5: Schon nach der bisherigen Rechtslage waren Doppel- und Mehrfachversorgungen zu vermeiden, wobei unklar war, was unter einer Doppel- und Mehrfachversorgung zu verstehen ist. Der Verweis auf § 10 Abs. 1 Z 1 bezieht sich auf den Versorgungsauftrag des Österreichischen Rundfunks, der durch dieses Bundesgesetz unberührt bleibt. Dennoch ist auch beim Österreichischen Rundfunk – so wie schon nach geltender Rechtslage – eine Doppel- und Mehrfachversorgung zu vermeiden.

Z 6 übernimmt die schon bisher geltende Begriffsbestimmung des Regionalradiogesetzes hinsichtlich der Medieninhaber.

Die Begriffsbestimmung der Z 7 soll klarstellen, wann ein Medienverbund vorliegt und ist für die Feststellung der Möglichkeiten der Beteiligungen einzelner Unternehmen aus dem Medienverbund an Hörfunkveranstaltern oder als Zulassungsinhaber wesentlich.

**Zu § 3:**

§ 3 Abs. 1 entspricht der bisherigen Rechtslage. § 3 Abs. 2 unterscheidet sich von der bisherigen Rechtslage insofern, als nun von der Regulierungsbehörde das Versorgungsgebiet (die mit der Übertragungskapazität zu versorgenden Gemeindegebiete) festgelegt wird und auch gleichzeitig über die dafür notwendigen Übertragungskapazitäten abgesprochen wird. Damit kommt zum Ausdruck, dass es sich bei der Zulassung um eine einheitliche Bewilligung in rundfunkrechtlicher und fernmelderechtlicher Hinsicht handelt. Die §§ 3 Abs. 3 – 8 entsprechen inhaltlich der bisherigen Rechtslage. Schon nach der bisherigen Rechtslage sind juristische Personen öffentlichen Rechts nicht von der Veranstaltung von „Ausbildungs-“, und „Ereignishörfunk“ ausgeschlossen.

Geändert wurde gegenüber der bisherigen Bestimmung des § 17 Abs. 3 Z 1 nunmehr, dass die Regulierungsbehörde festzustellen hat, dass ein Hörfunkveranstalter keinen regelmäßigen Sendebetrieb

ausgeübt hat. Diese Feststellung erschien aus Rechtsschutzwägungen notwendig. Nunmehr hat die Behörde zu prüfen, ob der Hörfunkveranstalter innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von einem Jahr aus ihm zuzurechnenden Gründen keinen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung (dh. entsprechend der genehmigten Programmdauer, dem Programmschema und der Programmgestaltung) ausgeübt hat. Die bislang geltende Bestimmung des § 17 Abs. 3 Z 1, in der lediglich festgehalten wurde, dass die Zulassung (ex lege) erlischt, wenn der Hörfunkveranstalter länger als ein Jahr keinen regelmäßigen Sendebetrieb ausgeübt hat, hat in der Praxis größte Schwierigkeiten insofern aufgeworfen, als es durch das Auseinanderfallen der fernmelderechtlichen und der rundfunkrechtlichen Bewilligung durchaus denkbar war, dass ein Hörfunkveranstalter zwar rundfunkrechtlich ein Hörfunkprogramm veranstalten konnte, fernmelderechtlich dazu aber noch nicht in der Lage war. Damit wäre etwa der Umstand, dass er sich rechtzeitig um eine fernmelderechtliche Bewilligung bemüht hat, diese aber nicht vor Ablauf der Einjahresfrist zustande gekommen ist, zu Lasten des Hörfunkveranstalters gegangen und die Zulassung als erloschen zu betrachten. Durch den nunmehr dazwischentretenden Feststellungsbescheid durch die Regulierungsbehörde soll somit entsprechende Rechtssicherheit für einen Zulassungsinhaber geschaffen werden. Ferner wird auch der Versuch einer Präzisierung unternommen, inwieweit ein Hörfunkveranstalter tatsächlich sein Programm jedenfalls verbreiten muss, um nicht eine Zulassung zu verlieren. Zweck der Bestimmung ist es zu verhindern, dass eine erteilte Zulassung nicht genutzt wird. Zu verlangen ist diesbezüglich, dass sich die erkennbare Absicht des Veranstalters, ein auf Dauer angelegtes und dem im Antrag auf Zulassung dargelegten Programm entsprechendes Programm zu veranstalten, im tatsächlichen Sendebetrieb manifestiert. Dabei wird auch entscheidend sein, welches Programmkonzept der Zulassungsinhaber im Verfahren vorgelegt hat, insbesondere was den zeitlichen Umfang des Programms betrifft, da ja die Programmdauer in der Zulassung zu genehmigen ist. Regelmäßigkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn vereinzelt innerhalb des Beobachtungszeitraumes und ohne erkennbare periodische Wiederkehr nach willkürlichen Kriterien (zB kurzfristiges Ein- und Ausschalten der Sendeanlage für wenige Minuten) gesendet wird. Ferner wird auch darauf abgestellt, ob die Nichtausübung des Hörfunkbetriebs vom Hörfunkveranstalter zu vertreten ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn sich technische Schwierigkeiten ergeben, die der Hörfunkveranstalter nicht zu verantworten hat.

In Abs. 5 wurde gegenüber der bisherigen Rechtslage insofern eine Veränderung vorgenommen, als Zulassungen für Ausbildungshörfunk nicht nur für Einrichtungen zur Schulung in Zusammenhang mit Hörfunktätigkeiten erteilt werden können, sondern grundsätzlich für jede Schulungs- oder Ausbildungseinrichtung denkbar sind. Bedingung ist allerdings weiterhin, dass die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den von der Einrichtung zu erfüllenden Aufgaben stehen. Zulassungen gemäß Abs. 5 können nur für solche Übertragungskapazitäten erteilt werden, die im Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, bei denen also diese genannten Personen Inhaber einer fernmelderechtlichen Bewilligung zur Verbreitung eines Programms auf der betreffenden Übertragungskapazität sind. Auf derartige Anträge finden die Bestimmungen der §§ 12 und 13 keine Anwendung, da eine Bekanntmachung und eine Ausschreibung der Intention eines raschen und vereinfachten Verfahrens für solche Formen der Hörfunkveranstaltung nicht entsprechen würde. Die bisherige Bestimmung, die nur von ungenutzten Übertragungskapazitäten sprach, führte insofern zu Auslegungsschwierigkeiten, als zwar vereinzelt Übertragungskapazitäten zugeordnet waren, tatsächlich aber nicht genutzt wurden. Diesbezüglich war unklar, inwieweit einer anderen Person die Zulassung erteilt werden kann, wenn die Berechtigung zur fernmeldetechnischen Nutzung bei einem anderen lag. Da nach dem nunmehrigen System die Regulierungsbehörde ungenutzte aber zugeordnete Übertragungskapazitäten zu entziehen hat, ist diesbezüglich mit einer Vereinfachung des Systems zu rechnen. Die vorgeschlagene Fassung des Abs. 5 sieht eine Verlängerung der Zulassungsdauer für Hörfunkveranstaltungen gemäß Z 1 vor. Dafür waren praktische Vollzugserfahrungen maßgeblich. Die Dauer der Hörfunkveranstaltung ist von der Dauer jeweiligen öffentlichen Veranstaltung abhängig. Zu berücksichtigen war aber auch die Einräumung einer angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit der Veranstaltung durch das Programm.

Die bisherige Behördenpraxis hat auch gezeigt, dass eine Präzisierung der den Anlass für eine Hörfunkveranstaltung nach Z 1 bildenden Veranstaltung notwendig. Mit der Änderung soll zum Ausdruck kommen, dass die Veranstaltung von Ereignishörfunk an ein originäres Ereignis von entsprechender Bedeutung geknüpft ist und nicht an eine regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende Veranstaltung. Unter einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung können besondere Kulturveranstaltungen wie etwa der „Steirische Herbst“ oder besondere Sportereignisse wie der österreichische Formel 1 Grand Prix, oder auch Ereignisse wie die „Grazer Messe“ verstanden werden, nicht aber Veranstaltungen wie Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit.

**Zu § 4:**

§ 4 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Bestimmung des § 17a. Klargestellt soll werden, dass der Zulassungsinhaber sein Programm auch auf digitalen Übertragungskapazitäten ausstrahlen kann, diesbezüglich aber noch für die Zuordnung einer digitalen Übertragungskapazität an die Regulierungsbehörde herantreten muss.

Die Möglichkeit der Erprobung digitaler Übertragungskapazitäten steht unter dem Vorbehalt der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit. Eine Störung anderer Frequenzbereiche oder innerhalb desselben Frequenzspektrums ist durch geeignete Maßnahmen wie Auflagen zu verhindern.

**Zu § 5:**

Die Bestimmung entspricht – soweit es sich um die inhaltlichen Antragserfordernisse handelt – der bisherigen Rechtslage gemäß § 19 RRG. Anträge auf Erteilung der Zulassung können nunmehr jederzeit eingebracht werden. Anträge auf Erteilung einer Zulassung können sich nach dem System des Entwurfs naturgemäß nur auf solche Übertragungskapazitäten beziehen, die im Zeitpunkt der Antragstellung niemandem zugeordnet sind. Im Falle eines Antrages hat die Behörde dann gemäß § 12 ff vorzugehen. § 5 Abs. 2 ergänzt die Antragserfordernisse insofern, als möglichst konkrete Angaben über die für die Ausstrahlung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt werden müssen. In Z 1 wurde insofern eine Ergänzung vorgenommen, als auch Nachweise über die Rechtspersönlichkeit eines Zulassungswerbers vorzulegen sind. In der bisherigen Vollzugspraxis bestanden immer wieder Schwierigkeiten mit Antragstellern, die im Zeitpunkt der Antragstellung erklärten, sich nach Zulassungserteilung als Gesellschaft im Firmenbuch eintragen lassen zu wollen. Soweit es sich um juristische Personen und Personengesellschaften handelt, sind daher jedenfalls geeignete Nachweise dafür vorzulegen, dass alle Schritte zur Bildung einer juristischen Person unternommen wurden (Anmeldung zur Eintragung im Firmenbuch, oä). § 5 Abs. 4 entspricht der bisherigen Bestimmung des § 19 Abs. 3 letzter Satz RRG. Die Bestimmung steht nunmehr unter Verwaltungsstrafsanktion. Die bisherige Behördenpraxis hat gezeigt, dass der zuständigen Behörde entweder gar nicht oder nur mit größter Verzögerung Änderungen in den Eigentumsverhältnissen gemeldet wurde, was deren Arbeit im Hinblick auf die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse erheblich erschwert hat. Mit Anträgen auf Zulassung ist gemeint, dass ein Antragsteller sich um die Erteilung einer Zulassung für ein neues Versorgungsgebiet bewirbt, dh. ein eigenes Programm in diesem Versorgungsgebiet gestaltet werden soll. Damit sind nicht jene Fälle erfasst, in denen ein Antragsteller die Zuordnung einer Übertragungskapazität beantragt, weil er eine Verbesserung seines Versorgungsgebietes wünscht (da er in einzelnen Bereichen seines Versorgungsgebietes mit gewissen Versorgungsschwierigkeiten zu kämpfen hat) oder um eine Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes ansucht (vgl. § 12).

**Zu § 6:**

Sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, so hat die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 sowie Z 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen. Die Behörde hat dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen war, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“ beurteilen kann.

Die Bestimmung über das Hinwirken zu Veranstaltergemeinschaften hat sich als wenig geeignet erwiesen und entfällt daher ersatzlos. Ob es sich bei den Antragsbegehren um ein und dieselbe Sache (neues Versorgungsgebiet) handelt, wird sich im Wesentlichen danach bestimmen, welche Übertragungskapazitäten herangezogen werden sollen.

**Zu § 7:**

§ 7 entspricht der Rechtslage des bisherigen § 8 RRG. Es wurde allerdings aus Sachlichkeitserwägungen insofern eine Angleichung vorgenommen, als nunmehr 49% statt 25% der Anteile eines Hörfunkveranstalters im Eigentum von Angehörigen von Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sind, gehalten werden können. Die Prozentgrenze von 49% besteht seit 1. Juli 1997 schon im Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz. § 7 Abs. 6 entspricht der Rechtslage gemäß § 8 Abs. 6 RRG. Klargestellt wird, dass mit einer Feststellung der Behörde nach diesem Absatz neu zu rechnen begonnen wird, was die Übertragung von Anteilen an Dritte (dh. bisher der Gesellschaft nicht als Gesellschafter angehörende Personen) betrifft. Hinzugekommen ist in diesem Zusammenhang auch, dass ein Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten ist, wenn dieser Anzeigepflicht bei Übertragung von mehr als 50% der Anteile nicht nachgekommen wurde (vgl. § 27).

Die Ergänzung in Abs. 4 um eine Gleichstellungsregelung bei Zulassungen und Anteilen von Privatstiftungen soll praktische Vollzugsprobleme beseitigen, da bisher durch die „Zwischenschaltung“ einer Privatstiftung allfällige Umgehungsstrukturen im Hinblick auf die Beteiligungsbeschränkungen nicht ausreichend erfasst werden konnten.

**Zu § 8:**

§ 8 entspricht der bisherigen Rechtslage des § 9 RRG.

**Zu § 9:**

Das nunmehr vorgeschlagene Modell der Beteiligungsbeschränkungen ersetzt das bislang im Regionalradiogesetz vorgesehene und strikt an Prozentgrenzen an Hörfunkveranstaltern orientierte System.

Bislang war es einem Medieninhaber nur möglich sich zu 26% in einem Bundesland an einem Hörfunkveranstalter und zu jeweils 10% in zwei weiteren Bundesländern zu beteiligen. Dieses System erscheint im Hinblick auf eine positive Entwicklung des privaten Hörfunkmarktes als zu einschränkend und zwang letztlich hinsichtlich der Zusammensetzung eines Hörfunkveranstalters zu einer Mehrzahl von Gesellschaftern.

Das nunmehr vorgeschlagene Modell löst diese Beteiligungsbeschränkungen ab und stellt für einen Medienverbund einerseits auf die Anzahl der versorgten Einwohner ab und andererseits auf die Anzahl der empfangbaren Programme (eines Medienverbundes) in einem bestimmten Gebiet.

Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen zu § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites Radio und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltern unmittelbar zu mehr als 25% beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (erster Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (zweiter Fall) zu jeweils mehr als 25% (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.

Hat nun ein und dieselbe Person durch Innehabung von Zulassungen (mit Erteilung einer Zulassung wird die Person zum Medieninhaber nämlich Hörfunkveranstalter) für mehrere Versorgungsgebiete das Bundesgebiet abgedeckt, so ist ihm nach der dritten Grundregel (8 Millionen Einwohner Grenze für Medienverbund) jede weitere Zulassung oder direkte Beteiligungsmöglichkeit bzw. Einflussmöglichkeit auf einen Hörfunkveranstalter verwehrt. Es kann dann allenfalls nur mehr ein mit dieser Person verbundenes Unternehmen durch mehrere Zulassungen, deren Versorgungsgebiete sich wiederum nicht überschneiden dürfen (erste Grundregel) oder durch mehrere Beteiligungen über 25% an Hörfunkveranstaltern, deren Versorgungsgebiete sich nicht überschneiden dürfen (zweite Grundregel), maximal 4 Millionen Einwohner erreichen (erweiterte Möglichkeit bei Vorliegen eines Medienverbundes).

Als weiterer vierter Grundsatz ist ferner normiert (vgl. Abs. 3), dass an einem Ort nicht mehr als zwei Programme (die als zu demselben Verbund gehörig zu betrachten sind) ausgestrahlt werden dürfen. Damit ist der Fall ausgeschlossen, dass etwa das Unternehmen X eine Zulassung für ein Versorgungsgebiet hält und das Unternehmen Y, das mittelbar über das Unternehmen A an X beteiligt ist (Y hält mehr als 25% an A und A mehr als 25% an X), eine Zulassung für ein anderes Versorgungsgebiet hält, das sich mit dem des X überschneidet und ein Unternehmen Z, das etwa eine „Enkelin“ des X (X beteiligt sich zu mehr als 25% an B und B zu mehr als 25% an Z) des X ist, eine Zulassung hält, deren Versorgungsgebiet sich gleichzeitig mit den Versorgungsgebieten des X und Y überschneidet. In Anlehnung an die Wortwahl der Mengenlehre muss also davon ausgegangen werden, dass eine Teilmenge zwischen den Versorgungsgebieten des X und des Y möglich, eine Teilmenge zwischen den Versorgungsgebieten des X und des Y und des Z aber ausgeschlossen ist.

Die Kriterien, ab wann jemand als mit einem Medieninhaber (gemeint ist damit auch mit einem Hörfunkveranstalter oder Fernsehveranstalter) verbunden anzusehen ist, ergibt sich aus den Regelungen des Abs. 4 Z 1 bis 3, die der Bestimmung des bisherigen § 10 Abs. 4 entsprechen. Ist beispielsweise A ein Medieninhaber und hält A an einem Unternehmen B mehr als 25% der Kapitalanteile oder hat auf

dieses einen beherrschenden Einfluss oder eine der in § 244 Abs. 2 HGB geregelten Einflussmöglichkeiten, so ist B als mit A verbunden anzusehen. Gleiches gilt für ein Unternehmen C, das bei A die angesprochenen Einflussmöglichkeiten hat oder eine Beteiligung über 25% hält. Hinzuweisen ist darauf, dass die unmittelbare Beteiligung an Hörfunkveranstaltern schon durch § 9 Abs. 1 erfasst ist und eine Überschneidung nur bei bloß mittelbaren Beteiligungen möglich ist.

Auf Grund der Anordnung des letzten Satzes des Abs. 4, sind die Beteiligungsgrenzen und die Einflussmöglichkeiten für jede Stufe (in beliebig fortsetzbarer Weise) zu prüfen und bei Vorliegen dieser das jeweilige Unternehmen als verbunden anzusehen. Liegt auf jeder Stufe jeweils ein beherrschender Einfluss vor, so ist ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen auszugehen. Der letzte Satz soll Umgehungsstrukturen dahingehend vermeiden, dass etwa ein Zeitungsinhaber X 25 100%ige Tochtergesellschaften gründet, die jeweils 4% an einer Beteiligungsgesellschaft Y halten, die sich ihrerseits zu 100% an einem Hörfunkveranstalter Z beteiligen. Damit würde nämlich (bei den Beteiligungen der Tochtergesellschaften an X) die 25% Grenze unterschritten, sodass man zu dem Ergebnis gelangen könnte, es sei dieser Fall nicht von § 9 erfasst, wiewohl klar wäre, dass mit dieser Konstruktion allein X das Unternehmen Z beeinflusst.

Abs. 5 trifft eine Klarstellung. Schon nach der bisherigen Rechtslage war davon auszugehen, dass ein Medieninhaber nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein darf. Dies bedeutet nicht, dass ein Verein nicht selbst Hörfunkveranstalter sein darf. Freilich wird er durch die Erteilung der Zulassung zum Hörfunkveranstalter.

Hervorzuheben ist, dass die Bestimmungen des Kartellgesetzes durch die vorliegende Regelung unberührt bleiben, sodass der Erwerb von Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern gleichermaßen auch im Lichte der Regelungen über Zusammenschlüsse im V. Abschnitt des Kartellgesetzes und insbesondere dem in § 42c angeführten Aspekt der Beeinträchtigung des Medienvielfalt auf Antrag geprüft werden kann.

#### **Zu § 10:**

Diese Bestimmung legt – vergleichbar mit der Regelung des § 2 des Regionalradiogesetzes – die Ziele fest, die bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten erreicht werden sollen.

Zunächst ist festzuhalten, dass der derzeitige technische Versorgungsgrad der Programme des Österreichischen Rundfunks in jenem Umfang beibehalten wird, wie er schon nach der bisherigen Rechtslage bestanden hat.

Gleiches gilt für die erstmalige Zuordnung von Übertragungskapazitäten nach diesem Bundesgesetz zu „Sendelizenzen“ privater Hörfunkveranstalter, wie sie bereits im Frequenznutzungsplan, BGBl. II Nr. 112/2000, ausgewiesen sind (Abs. 3). Als Sendelizenz wurde bislang das durch die Zusammenfassung von Übertragungskapazitäten in einer Verordnung ausgedrückte Versorgungsgebiet verstanden. Dieser Begriff entfällt nunmehr, da in redundanter Weise stets eine Zulassung für eine Sendelizenz erteilt wurde.

Ausgehend von dem durch die Anordnung der Z 1 und des Abs. 3 „belegten“ Frequenzbestand hat die weitere Zuordnung zunächst danach zu trachten, dass belegbare Versorgungsmängel in bestehenden Versorgungsgebieten privater Hörfunkveranstalter beseitigt werden. Ausnahmsweise kann von einer Zuordnung zu bestehenden Versorgungsgebieten Abstand genommen werden, wenn sich nämlich im Rahmen einer vorausschauenden Planung der Regulierungsbehörde herausstellen sollte, dass bestimmte Übertragungskapazitäten als Teil einer bundesweiten Frequenzkette geeignet sein könnten. Diesbezüglich wird die Behörde eingehend zu begründen haben, auf Grund welcher (technischer) Überlegungen sie zur Auffassung gelangt, dass eine Übertragungskapazität tatsächlich für bundesweites Radio geeignet sein könnte. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass die Übertragungskapazität nicht für bundesweiten Hörfunk eingesetzt werden kann, so ist sie einem bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen (und zwar unter der Voraussetzung, dass sie tatsächlich für eine Verbesserung sorgt und keine Doppel- und Mehrfachversorgung erzeugt).

Sollte die Übertragungskapazität nicht für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können und auch nicht zur Verbesserung in Anspruch genommen werden, so hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann. Die beiden Möglichkeiten stellen grundsätzlich gleichwertige Alternativen dar, die Behörde hat aber anhand der Kriterien der Z 5 bei ihrer Prüfung eingehend abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter eine Beitrag zur

Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen.

Bei jeder Prüfung über die Möglichkeiten der Zuordnung ist im Sinne des Abs. 2 genau zu untersuchen, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist.

#### **Zu § 11:**

Schon nach der Rechtslage nach dem Regionalradiogesetz ist eine Überprüfung der Zuordnung vorgesehen, um zu eruieren, ob ungenutzte Übertragungskapazitäten bestehen, die besser für andere Zwecke verwendet werden können. Der diesbezügliche Beobachtungszeitraum von zwei Jahren wurde beibehalten, da immer wieder Fälle eintreten, in denen ein Veranstalter auf Grund der schwierigen topographischen Verhältnisse oder einzuhaltender naturschutz- oder baubehördlicher Verfahren gezwungen ist, schrittweise sein Versorgungsgebiet aufzubauen. Die Überprüfung ist aber auch weiterhin notwendig. War bislang unklar wie nach dem System des Regionalradiogesetzes über eine Übertragungskapazität – wenn diese nicht genutzt wird – „verfügt“ werden kann, so ist nunmehr vorgesehen, dass die Regulierungsbehörde durch Bescheid die Übertragungskapazität zu entziehen hat. Dies bedeutet den Widerruf einer (dem ORF oder einem Hörfunkveranstalter) erteilten fernmelderechtlichen Bewilligung. Werden Übertragungskapazitäten als ungenutzt festgestellt, so sind diese neu auszuschreiben. Die Bestimmung bezieht sich auf jene Fälle, in denen ein Hörfunkveranstalter zwar auf einzelnen Frequenzen seinen Sendebetrieb aufgenommen hat, aber andere Übertragungskapazitäten, deren Nutzung ihm bewilligt wurde, nicht in Betrieb nimmt. Dieser Fall unterscheidet sich von jenem des Erlöschens der Zulassung gemäß § 3 Abs. 3 Z 1, bei dem der Veranstalter entweder seinen Sendebetrieb gar nicht aufnimmt oder nach Aufnahme des Sendebetriebs wieder einstellt.

Dasselbe System der Überprüfung soll nun zur Anwendung kommen, wenn sich nachträglich bei einer Überprüfung feststellen lässt, dass eine Doppel- oder Mehrfachversorgung vorliegt. Auch hier hat die Behörde nach Anhörung des Nutzers in einem förmlichen Verfahren mittels Bescheid über den Entzug dieser Übertragungskapazität abzusprechen und diese dann auszuschreiben.

#### **Zu § 12:**

Bei dieser Bestimmung geht es um das Verfahren bezüglich solcher Übertragungskapazitäten, die noch nicht einem privaten Hörfunkveranstalter oder dem ORF zur Nutzung zugewiesen sind, die also noch nicht genutzt werden und für die auch keine fernmelderechtliche Bewilligung vorliegen kann.

Dafür hat die Behörde angeleitet von den Vorgaben des § 10 die Möglichkeit, sie dem ORF – nur falls dies zur Sicherstellung des Versorgungsauftrages tatsächlich notwendig erscheint, oder privaten Hörfunkveranstaltern (zur Verbesserung oder Erweiterung) zuzuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranzuziehen. Die Reihenfolge der Prüfung und die Prioritäten für die Zuordnung ergeben sich aus § 10.

Ausgangspunkt des Verfahrens für die Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten ist ein Antrag, der die wesentlichen technischen Details über die geplante Verwendung enthält. Ist das Begehren auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gerichtet, so hat der diesbezügliche Antrag gleichzeitig alle gemäß § 5 notwendigen Antragsunterlagen zu enthalten.

Die Regulierungsbehörde hat sodann in einem ersten Schritt zu überprüfen, ob das Antragsbegehren technisch realisierbar erscheint. Trifft dies zu, so ist die Behörde gehalten, über das Begehren öffentlich zu informieren, um anderen Interessierten die Möglichkeit zur Erhebung eines Einspruchs zu geben.

Ein Einspruch gemäß Abs. 6, der in begründeter Weise darzulegen hätte, dass die Übertragungskapazität anderweitig zu verwenden wäre, bewirkt, dass die Übertragungskapazität auszuschreiben ist. Liegt kein Einspruch vor, so kann die Übertragungskapazität dem Antragsteller zugeordnet werden, es sei denn, dass die Behörde feststellt, dass diese für die weitere Planung des Frequenzspektrums notwendig ist und daher nicht vergeben werden sollte oder dass damit eine (im Fall der Zuordnung zu einem bestehenden Versorgungsgebiet) Doppel- und Mehrfachversorgung geschaffen würde. Für den Fall, dass es um die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes geht, hat die Behörde bei Nichtvorliegen eines Einspruchs die weiteren Voraussetzungen gemäß § 5 zu prüfen und bei deren Vorliegen die Zulassung zu erteilen.

Liegt hingegen ein Einspruch vor, so hat die Behörde eine öffentliche Ausschreibung zu veranlassen. Dabei können innerhalb einer festzulegenden Frist Anträge eingebracht werden. Werden unterschiedliche Anträge (dh. solche zu einer Verbesserung, solche zu einer Erweiterung oder solche für ein neues Versorgungsgebiet) eingebracht, so ist die Behörde gehalten anhand der in § 10 genannten Reihenfolge eine Prüfung vorzunehmen.

Wesentlich ist, dass für den Fall, dass die Behörde in ihrer abschließenden Entscheidung einem anderen das Recht zur Nutzung einer Übertragungskapazität einräumt, als jenem, der das Verfahren durch seinen mit technischen Details untermauerten Antrag eigentlich in Gang gebracht hat, der letztere den Anspruch auf Vergütung der nachweislich angefallenen Kosten für die technische Planung gegenüber demjenigen hat, dem das Recht zur Nutzung von der Regulierungsbehörde zugesprochen wurde.

**Zu § 13:**

Die Bestimmung legt fest, wann eine Ausschreibung zu erfolgen hat und in welcher Form.

**Zu § 14:**

Das nunmehr öffentlich zugänglich zumachende Frequenzbuch soll für ausreichende Transparenz sorgen. Bisher konnte man nur von den zum Zeitpunkt ihrer Kundmachung bereits auf Grund der zwischen eingetretenen Änderungen nicht aktuellen Frequenznutzungsplänen ausgehen.

**Zu § 15:**

Die Regelung bringt zum Ausdruck, dass der ORF verpflichtet ist, seine Sendeanlagen soweit dies technisch möglich ist, für die Nutzung durch andere zur Verfügung zu stellen. Dabei hat der ORF die Sendeanlagen zu den gleichwertigen Bedingungen und in der selben Qualität zur Verfügung zu stellen, wie er dies bei seinen eigenen Sendeanlagen tut. Die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde zur Entscheidung über die Angemessenheit des Entgelts und die technische Vertretbarkeit erschien notwendig, da bislang der Zivilrechtsweg beschritten werden musste und die zur Rechtsaufsicht berufene Kommission oder die Privatrundfunkbehörde keinerlei Zuständigkeit in dieser Frage hatten.

**Zu § 16:**

Die Programmgrundsätze des § 16 entsprechen der bisherigen Rechtslage des § 4 RRG. Zu den anerkannten journalistischen Grundsätzen vgl. auch die §§ 2 bis 4 des Mediengesetzes.

**Zu § 17:**

§ 17 wurde gegenüber der bisher geltenden Rechtslage dahingehend abgeändert, dass einerseits auf Grund des Wegfalls der Unterscheidung in regionalen und lokalen Hörfunk die Möglichkeit der Übernahme von Sendezeit einheitlich auf 60% festgelegt wurde. Die bisherige Bestimmung brachte auch insofern Auslegungsschwierigkeiten mit sich, als unklar war, wovon die 60% zu berechnen sind. Die Bestimmung des § 5 des Regionalradiogesetzes sprach von der täglichen Sendezeit des eigenen Programms. Diesbezüglich war unklar, ob in das eigene Programm schon das übernommene Programm einzubeziehen ist oder nicht. Auf Grund der neuen Formulierung ist nunmehr davon auszugehen, dass von der in der Zulassung genehmigten Programmdauer 60% übernommen werden können. Nicht in die Berechnung einbezogen werden hingegen werbefreie unmoderierte Musiksendungen. Auf Grund der bisherigen Formulierung im RRG war davon auszugehen, dass für die Berechnung des Anteils als Basis der vom Hörfunkveranstalter eigengestaltete bzw. unter dessen Programmverantwortung hergestellte Sendeanteil heranzuziehen ist. Unter den Begriff der „werbefreien unmoderierten Musiksendungen“ fallen jedenfalls solche, die keine Textbeiträge zwischen den einzelnen Musikstücken, die als Moderation – somit als programmgestalterische Elemente – anzusehen wären, enthalten. Die Einfügung von Hinweisen auf den Hörfunkveranstalter („Jingles“) ist nicht als Moderation zu verstehen. Die Verletzung dieser Bestimmung ist nicht unter Verwaltungsstrafsanktion gestellt, kann aber – insbesondere bei wiederholter Verletzung – zu dem Verfahren zum Entzug der Zulassung führen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Auswahlgrundsätze bei mehreren Antragstellern, wonach jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der ein „eigenständiges Programmangebot“ bereitzustellen im Stande ist. Die Bestimmung des § 17 erfasst zwar nicht die zeitversetzte Übernahme, doch ist hinsichtlich des Kriteriums der Eigenständigkeit jedenfalls auf die Auswahlgrundsätze für die Behörde hinzuweisen.

**Zu §§ 18 bis 22:**

Die §§ 18 bis 22 entsprechen der bisherigen Rechtslage der §§ 6, 7, 7a, 11 und 12 RRG. Die Bestimmung des § 21 entspricht jener des § 11 des Regionalradiogesetzes. Die Erläuterungen (1134 BlgNR, XVIII GP) zu dieser Bestimmung führen aus „§ 11 soll im Interesse einer Gewährleistung der entsprechenden rundfunkverfassungsrechtlichen Vorgaben die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter sicher-

stellen, wobei ab einer gewissen, für eine effektive Mitbestimmung notwendigen Mindestgröße (angelehnt an § 40 des Arbeitsverfassungsgesetzes) die Vereinbarung eines Redaktionsstatutes im Sinne des § 5 Mediengesetz verpflichtend vorgeschrieben ist.“

**Zu § 23:**

Den Landesregierungen soll wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden. Eine gesonderte Befassung des Landes in solchen Fällen, wo es um die Verbesserung (im Sinne einer Optimierung des Empfangs innerhalb) eines schon bestehenden Versorgungsgebietes geht erscheint nicht erforderlich, da dies wohl regelmäßig im Interesse des betroffenen Landes liegen wird.

**Zu § 24 bis 28:**

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich den Bestimmungen der bisherigen §§ 21 bis 23 RRG mit der Abänderung, dass nunmehr die durch besonderes Bundesgesetz einzurichtende Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht ausübt. Die Kriterien für die Erhebung von Beschwerden sowie die Entscheidungsfristen wurden nicht abgeändert. In § 27 (bisher § 22c RRG) wurde eine Verwaltungsstrafsanktion für die Verletzung der Anzeigepflicht bei Änderungen nach Erteilung einer Zulassung aufgenommen. § 28 wurde insofern gegenüber dem bisher geltenden § 23 RRG ergänzt, als die Verletzung der Anzeigepflicht bei mehr als 50% der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung bestanden haben, einen Grund für die Einleitung eines Wiederrufsverfahrens bildet. Gemäß Abs. 4 hat die Regulierungsbehörde dann zu beurteilen, inwieweit dem Hörfunkveranstalter mit Bescheid aufgetragen werden kann, den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen. § 28 Abs. 2 entspricht der bisher geltenden Rechtslage des § 23 Abs. 2. Nunmehr wurde in § 28 Abs. 2 eine demonstrative Aufzählung von Fällen zur Darstellung, was unter einer grundlegenden Veränderung des genehmigten Programms zu verstehen ist, aufgenommen. Dabei handelt es sich jedenfalls um die Änderung der Programmgestaltung (Voll- oder Spartenprogramm) oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer. Dies ist insofern von Bedeutung, als die Regulierungsbehörde bei einer allfälligen Auswahlentscheidung Programmkonzept und Programmschema näher zu prüfen hat und dessen Beurteilung im direkten Vergleich mit anderen bei dieser Entscheidung von Relevanz gewesen ist. Die Regulierungsbehörde wird daher bei einer grundlegenden Veränderung des Programms dem Hörfunkveranstalter zunächst gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 aufzutragen haben, den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Schon nach der bisherigen Rechtslage war mit der erteilten Zulassung davon auszugehen, dass mit dieser Zulassung nicht schlechthin die Genehmigung zum Betrieb von Hörfunk erfolgte, sondern diese speziell zur Veranstaltung eines möglicherweise auch noch einem Auswahlverfahren zugrundeliegenden Programms berechnete. Grundlegend wird eine Änderung aber nur dann sein, wenn sich dies auf den gesamten Charakter der beantragten Hörfunkveranstaltung auswirkt, sodass das Programm mit jenen Vorstellungen, wie sie vom Antragsteller der Privatrundfunkbehörde maßgeblich dargelegt wurde, nichts oder nur mehr wenig gemein hat. Umstellungen des Programmschemas (zB im Zuge einer „Modernisierung“ des Sendeerscheinungsbildes) werden ebenso wenig zwingend zugleich zu einer grundlegenden Veränderung des Charakters führen, wie beispielsweise die nicht volle Ausnutzung eines etwa für 24 Stunden genehmigten Programmrahmens.

**Zu § 29 bis § 31:**

Die Bestimmungen entsprechen der bisher geltenden Rechtslage. Zu den Gründen für die Klarstellung des § 30 Abs. 2 vgl. VfSlg. 8906.

**Zu § 32:**

Die Übergangsbestimmungen bezwecken die Überleitung der bisherigen Zulassungen sowie anhängiger Verfahren in die neue Rechtslage. Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass die Dauer der Zulassung, die schon bisher regelmäßig mit 10 Jahren festgelegt wurde, vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht angetastet wird. Gleichzeitig werden durch die Bestimmung des Abs. 2 die fernmelderechtlichen Bewilligungen, die basierend auf den Zulassungen erteilt wurden, durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes zunächst nicht berührt, können aber ab Inkrafttreten überprüft werden, sodass eine allfällige Entziehung erst zwei Jahre nach Inkrafttreten in Frage kommt. Abs. 3 dient dem Zweck, dass die begonnenen Lizenzierungsverfahren zu Ende gebracht werden. Da mit diesem Entwurf Änderungen in den Beteiligungsbeschränkungen vorgenommen werden, soll den Antragstellern eine Möglichkeit zur Änderung ihres Antrages eingeräumt werden.

Zu Abs. 4 ist zu bemerken, dass jene fernmelderechtlichen Bewilligungsverfahren fortzuführen sind, die sich auf bereits erteilte Zulassungen beziehen und für die Sicherstellung der Versorgung im zugeprochenen Versorgungsgebiet notwendig sind. Dementsprechend soll keine öffentliche Bekanntmachung oder Ausschreibung erfolgen. Soweit sich Anträge auf Erteilung einer Zulassung auf nicht im Frequenznutzungsplan BGBl. II Nr. 112/2000 ausgewiesene Übertragungskapazitäten beziehen, sind sie als Anträge auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu behandeln und dem Antragsteller allenfalls eine Ergänzung aufzutragen. Für derartige Anträge ist – ausgenommen solche die sich auf die Veranstaltung von Ereignis- oder Ausbildungshörfunk beziehen – eine öffentliche Bekanntmachung und allenfalls eine Ausschreibung vorgesehen.